

Lesefassung

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Artikel 1

Die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 25.09.2009 in der Gestalt der Änderungssatzung vom 17.03.2011 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 der Satzung wird folgende Nummer 8 hinzugefügt:

8. Zu Beginn eines jeden Jahres veröffentlicht das statistische Bundesamt die Höhe des Steigerungssatzes der Lebenshaltungskosten. Zum 01.04. eines Jahres werden auf dieser Grundlage die in dieser Satzung genannten Stundensätze angepasst und bis Ende März des Folgejahres gezahlt. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 01.04.2016.

Der § 2a (Investitionskostenzuschuss) wird wie folgt geändert:

Tagespflegeeinrichtungen mit mindestens 2 dauerhaft verfügbaren Tagespflegeplätzen erhalten ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bei Aufnahme eines Kindes einen Investitionskostenzuschuss von 50 Euro. Der maximale Investitionskostenzuschuss einer Tagespflegeeinrichtung wird auf 500 Euro im Zeitraum von jeweils 3 Jahren limitiert.

Der § 2b (Eingewöhnungspauschale) wird wie folgt geändert:

Für jedes neu in ein Tagespflegeverhältnis aufgenommene Kind erhält die Tagespflegeperson ab 01.01.2016 eine Eingewöhnungspauschale von je 35 Euro pro Monat für die ersten 3 Betreuungsmonate (max. Förderbetrag = 105 Euro).

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.